

Hinweise zum Vergaberecht

Die folgenden Hinweise richten sich an Zuwendungsempfänger/innen des Landesprogramm Wirtschaft 2021 und sollen einen kurzen Überblick über die anzuwendenden Vergabevorschriften, zu zuwendungsrechtlichen Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen, Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie zu Registern und Statistiken geben. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Verpflichtung zur Beachtung von Vergaberecht

Zuwendungsempfänger/innen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid und die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-K) in unterschiedlichem Umfang zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verpflichtet.

Kommunale Zuwendungsempfänger/innen, deren Förderung die ANBest-K zugrunde liegen, haben gemäß Nr. 3 der ANBest-K bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die vergaberechtlichen Vorschriften in der geltenden Fassung zu beachten, d. h. oberhalb der EU-Schwellenwerte das sog. Kartellvergaberecht [GWB, VgV, VOB/A-EU und SektVO (europaweite Verfahren)] und unterhalb der EU-Schwellenwerte die landesrechtlichen Vergabevorschriften [VGSH, UVgO, SHVgVO, VOB/A (nationale Verfahren)].

Dazu gehören auch die Vorschriften zur Bekanntmachung von erteilten Aufträgen (z. B. gem. § 18 Abs. 3 und 4 VOB/A-EU oder §§ 30, 46 UVgO)

Bei Vergaben mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte, die auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein können und folglich Binnenmarktrelevanz haben, gelten über die landesvergaberechtlichen Vorschriften hinaus die Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass an dem zu erteilenden öffentlichen Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Die Kriterien, anhand derer die Binnenmarktrelevanz eines öffentlichen Auftrags ermittelt wird, sind gesetzlich nicht geregelt. Die Unterschwellenmitteilung¹ nennt nicht abschließende Kriterien, die anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen sind. Die Wertung der Kriterien und das daraus resultierende Ergebnis der Prüfung der Binnenmarktrelevanz sowie das sich daran anschließende weitere Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich sind lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹ Mitteilung der Europäischen Kommission v. 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für Vergaben öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinie fallen, ABIEG Nr. C 179 v. 01.08.2006, Pkt. Nr. 1.3

In der Konsequenz können aus den nach der Unterschwellenmitteilung zu berücksichtigenden Grundsätzen und Grundfreiheiten für unterschwellige Auftragsvergaben im Verhältnis zum nationalen Vergabeverfahren Abweichungen für die Bekanntmachung folgen. Sollte eine Binnenmarktrelevanz als Ergebnis der Prüfung vorliegen, sind in der Mitteilung als angemessene und gängige Veröffentlichungsmedien zum Beispiel das Internet, nationale Amts- und Ausschreibungsblätter, Zeitungen, Publikationen sowie lokale Medien genannt.

Anderenfalls kann die Vergabe bei Prüfungen als fehlerhaft bewertet werden und Finanzkorrekturen bis zu 100% des Auftragswertes nach sich ziehen.

Zuwendungsempfänger/innen, deren Förderung die ANBest-P zugrunde liegen, haben grundsätzlich gemäß Nr. 3.1 der ANBest- P Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Wenn bei Förderung von Zuwendungsempfänger/innen, die nicht-öffentliche Auftraggeber sind, die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt zudem folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen, siehe auch Ziffer 1.12, Anhang I der AFG LPW 2021:

Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto.

Die Förderrichtlinien können ggf. weitere Erleichterungen zulassen.

Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfänger/innen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- sowie das Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung -SHVg-VO- in den jeweils geltenden Fassungen).

Sofern Zuwendungsempfänger/innen zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 GWB sind, besteht die Pflicht, die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens vollumfänglich zu beachten sowie im Fall von Binnenmarktrelevanz zur Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (siehe oben).

2. Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und damit die Erfüllung der Auflage des Zuwendungsbescheides werden im Rahmen der Vorhabenabwicklung geprüft. In

diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Pflicht zur Dokumentation des Vergabeverfahrens hingewiesen.

Nur für Vorhaben mit EFRE-Mitteln:

Gemäß Artikel 72 Abs. 1 e) i.V.m. Anhang XVII der VO (EU) Nr. 2021/1060 sind von den Zuwendungsempfänger/innen zusätzlich, sofern diese Auftragnehmer/innen einsetzen, Angaben zu diesen und deren wirtschaftlichen Eigentümer/innen sowie zu den Verträgen zu machen, wenn es sich um öffentliche Ausschreibungsverfahren über den Unionsschwellenwerten handelt. Die Zuwendungsempfänger/innen sind daher verpflichtet, bei Vergaben ab einem Nettoauftragswert von 216.000 Euro ab 01.01.2026 im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 5.404.000 Euro ab 01.01.2026 bei Bauleistungen und Konzessionen entsprechende Angaben mitzuteilen. Werden im Rahmen vorgenannter Auftragsverhältnisse von den Beauftragten Unterauftragnehmer/innen eingesetzt, sind darüber hinaus Angaben zu Unterauftragnehmer/innen bei Nettoauftragswerten von mehr als 50.000 Euro mitzuteilen. Die erforderlichen Angaben sind spätestens mit Einreichung des Erstattungsantrages, mit dem die Ausgabenerstattung der jeweiligen Auftragsvergabe beantragt wird, von der/dem Zuwendungsempfänger/in zu erfassen.

Bei Nicht-Erfüllung kann dies zu einem Widerruf und Rückforderung der Zuwendung führen.

2.1 Einzureichende Vergabeunterlagen und Dokumentation

1) Auftragsdaten

Bitte geben Sie im Rahmen des ersten Erstattungsantrags alle im Rahmen des Vorhabens vergebenen Aufträge an, d. h. auch freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben. Zur leichteren Erfassung der Daten kann die bereitgestellte Auftragsliste genutzt werden. Im Fall der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen in Form von Standardeinheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen/Pauschalsätzen) brauchen keine Auftragsdaten erfasst zu werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Bauaufträgen, die aufgrund ihres Auftragswertes als Direktauftrag nach den für Schleswig-Holstein geltenden vergaberechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten (z. Zt. bis zu 5.000 Euro netto gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VGSH i.V.m. § 14 UVgO, § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO bzw. bei Bauaufträgen bis zu 10.000 Euro netto gem. § 4 Abs. 5 SHVgVO i.V.m. § 3 VGSH, § 3a Abs. 4 VOB/A), kann ebenfalls auf die Erfassung der Auftragsdaten verzichtet werden. Gleiches gilt für freiberufliche Leistungen nach den vergaberechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.Zt. bis zu 25.000 Euro netto gem. § 50 UVgVO i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 7 SHVgVO).

Sofern zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Erstattungsantrags noch nicht alle Aufträge vergeben sind, erfassen Sie die Auftragsdaten bitte kontinuierlich im Laufe der Vorhabenabwicklung mit den nachfolgenden Erstattungsanträgen.

Bitte achten Sie darauf, dass in den Belegdaten eine eindeutige Zuordnung der Belege zu den Aufträgen vorgenommen wird (Lfd. Nr. des Auftrags, diese wird nach dem vollständigen Erfassen in der Datenbank automatisch vergeben).

Kosten für Leistungen, die der Begünstigte von mit ihm verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen (im Sinne der gültigen KMU-Definition der EU-Kommission) bezieht, sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des Leistungserbringers förderfähig (vgl. Ziff. 1.1, Anhang I der AFG LPW 2021). Die Dokumentation ist zu den entsprechenden Vergaben bzw. Belegen unaufgefordert vorzulegen.

2) einzureichende bzw. hochzuladende Vergabeunterlagen

a) bei freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe innerhalb der schlesw.-holst. Wertgrenzen:

Bei freihändig vergebenen Aufträgen bzw. bei Verhandlungsvergaben, bei denen sich deren Zulässigkeit aus den Wertgrenzen der für Schleswig-Holstein geltenden vergaberechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. Zt. 150.000 Euro netto gem. § 3 Abs. 3 SHVgVO bzw. § 4 Abs. 4 Ziffer 2 SHVgVO) ergibt, benötigen wir zunächst keine weiteren Unterlagen. Die Auswahlgründe sind von Ihnen zu dokumentieren, zusammen mit den eingeholten Angeboten bereit zu halten und nur auf gesonderte Anforderung einzureichen.

b) bei freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe (deren Zulässigkeit nicht aus dem Auftragswert folgt):

- Auftragsschreiben
- Vergabevermerk (mit Begründung für die Zulässigkeit der Vergabeart und Daten der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Angebotsfrist) und
- ggf. Dokumentation Beachtung Binnenmarktrelevanz/ ggf. Nachweis der Veröffentlichung auf Homepage

c) bei beschränkter Ausschreibung/nicht offenem Verfahren:

- Liste der Bieter, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden
- Datum der Aufforderung zu der Angebotsabgabe
- Auftragsschreiben
- Vergabevermerk (siehe unten)
- Niederschrift über den Eröffnungstermin
- ggf. Bekanntmachungstext veröffentlicht/ Datum der Bekanntmachung(en)

d) bei öffentlicher Ausschreibung/offenem Verfahren:

- Auftragsschreiben
- Vergabevermerk (siehe unten)
- Niederschrift über den Eröffnungstermin
- Bekanntmachungstext der Ausschreibung/ Datum der Bekanntmachung

e) bei Vergabe von freiberuflichen Leistungen:

Bei freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (z. Zt. 216.000 Euro) ist ein Vergabevermerk (siehe unten) und ggf. eine Vorab-/ sowie Vergabebekanntmachung einzureichen.

Bei freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes benötigen wir folgende Vergabeunterlagen:

- Auftrag/Vertrag
- EU-Bekanntmachung/ Datum der Bekanntmachung vor und nach Ausschreibung
- Vergabevermerk (siehe unten)

f) ggf. bei Nachtragsvereinbarungen:

Die Prüfung der Vergabe von Nachträgen erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Bitte reichen Sie hierfür zusammen mit dem Verwendungsnachweis folgende Unterlagen ein:

- Auftragsdaten
- Nachtragsaufträge
- Vergabevermerke (siehe unten) zu den jeweiligen Nachträgen, bzw. Vergabedokumentation (siehe oben) zu dem jeweiligen Nachtrag gemäß der jeweiligen Vergabeart des Hauptauftrags im Unterschwellenbereich.

Sie sind verpflichtet, die Unterlagen über das Vergabeverfahren und die Vertragsunterlagen (einschließlich der Nachweise über die Einholung der Angebote) nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid aufzubewahren und diese auf Anforderung für Prüfzwecke zur Verfügung zu stellen.

3) Kriterien für einen Vergabevermerk

Für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge **im Unterschwellenbereich** entfällt die Pflicht zur Erstellung eines förmlichen Vergabevermerks. Das Vergabeverfahren ist dennoch von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Im Oberschwellenbereich ist ein Vergabevermerk anzufertigen, der zu unterzeichnen und zu datieren ist.

Inhalt eines Vergabevermerks im Sinne von § 20 VOB/A bzw. § 20 EU VOB/A und § 8 VgV

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- gewähltes Vergabeverfahren mit Begründung
- einzelne Stufen des Vergabeverfahrens mit genauer Datumsangabe
- Art und Umfang der vom Vertrag erfassten Leistung

- Wert des Auftrags
- Angaben zur Aufteilung in Fach-/ Teillöse
- Wert der einzelnen Lose
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung
- Dokumentation von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Dokumentation über die Wertung der Angebote und das Ergebnis der Prüfung
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot
- ggf. Anteile der beabsichtigten Nachunternehmerleistungen
- Dokumentation der Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat
- Dokumentation über die Aufhebung einer Vergabe
- ggf. Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen

2.2 Schätzung des Auftragswertes bei Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 7 VgV (Vergabeverordnung)

Mit Inkrafttreten der eForms-Verordnung am 24. August 2023 ist auch die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV und der entsprechenden bisherigen Regelungen zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen wirksam geworden (Link: [Bundesgesetzblatt Teil I - Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare \(„eForms“\) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen - Bundesgesetzblatt](#)).

Nunmehr wurde geregelt und klargestellt, dass bei der Auftragswertberechnung nach § 3 Abs. 7 VgV, § 2 Abs. 7 SektVO und § 3 Abs. 7 VSVgV bei Planungsleistungen nicht nur Lose über gleichartige Leistungen zusammenzurechnen sind und dass für Planungsleistungen grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen gelten. Maßgeblich dafür ist eine sog. funktionale Betrachtung, ob ein einheitlicher Auftrag gegeben ist.

Liegen mehrere Planungsleistungen vor, die sich auf ein Bauvorhaben beziehen, sind alle einzelnen Leistungen/Löse zu addieren, um die Höhe des Auftragswertes zu schätzen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis ist der Auftragswert nicht mehr für die unterschiedlichen Planungsleistungen, die sich aus verschiedenen Leistungsbildern nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ergeben (bspw. Ingenieurbauwerk, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Freianlagen), getrennt zu bestimmen.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 7 Satz 1 VgV grundsätzlich vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leis-

tung ohne Umsatzsteuer bzw., wenn das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorge-sehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen kann, der in mehre-ren Losen vergeben wird, vom geschätzten Gesamtwert aller Lose auszugehen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen klarstellende Er-läuterungen zur Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV gegeben (Link: [BMWE - Öff-fentliche Aufträge und Vergabe](#)). Diese sollen Orientierung und Unterstützung bie-ten, können jedoch nicht eine Prüfung durch die jeweilige Vergabestelle, die Rechts-anwendung oder Rechtsberatung im Einzelfall oder die Rechtsauslegung durch die Vergabekammern und Oberlandesgerichte vorwegnehmen oder ersetzen.

2.3 Russland-Sanktionen

Die Europäische Union hat im Bereich der öffentlichen Vergabe Vorgaben zu Russ-land-Sanktionen gemacht.

Das BMWF hat dazu mit Datum vom 14. April 2022 ein Rundschreiben mit ersten Hinweisen herausgegeben. Gemäß Ziffer 2 dieses Schreibens gilt die Sanktions-Ver-ordnung der EU für öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber für Vergaben und Aufträge über den EU-Schwellenwerten.

Dieses Schreiben, eine Muster-Eigenerklärung sowie weitere Informationen sind der Internetseite des BMWF zu entnehmen: [BMWE - Öffentliche Aufträge und Vergabe](#)

Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Auftrag gegebene Übersetzung der häufig gestellten Fragen der EU-Kommission zu vergabebezogenen Sanktionen (Art. 5k VO 833/2014) finden Sie hier: [EU-Kommission aktualisiert FAQ-Katalog zu vergabebezogenen Russland-Sanktionen | ABST-SH](#)

Es handelt sich nicht um eine offizielle, rechtsverbindliche Übersetzung. Für die Rich-tigkeit der Übersetzung wird keine Gewähr übernommen. (Quelle: Reguvis)

Die englische Fassung ist hier zu finden: [Public procurement \(europa.eu\)](#)

3. zuwendungsrechtliche Konsequenzen bei festgestellten Vergabe-verstößen

Die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Zuwendungen des Landes aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021 dient der Sicherstellung eines rechts- und wirt-schaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auf einen effizienten und wirtschaftli-chen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt.

Die zuwendungsrechtlichen Vorschriften enthalten daher das Gebot der wirtschaftli-chen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§ 7 LHO und Artikel 56 Abs. 2 der VO (EU) 2024/2509 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union). Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln im Landesprogramm Wirtschaft

2021 sind aufgrund der Artikel 63, 160 ff. der VO (EU) 2024/2509 ferner der Grundsatz der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung in einem breiten Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen übergeordnetes Gebot.

Verstößt die/der Zuwendungsempfänger/in gegen diese Grundsätze, indem sie oder er bei der Auftragsvergabe die sich aus den vergaberechtlichen Vorschriften ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsüberlegungen nicht beachtet, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid wegen Nichterfüllung einer Auflage ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen oder wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurücknehmen und die Zuwendung zurückfordern (§§ 116 Abs. 1 u. 2, 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 117 a LVwG SH); zur Zahlung anstehende Beträge sind ggf. nicht mehr auszusahlen.

Die Bewilligungsbehörde orientiert sich bei der Ausübung des Widerrufsermessens unabhängig von der Herkunft der Fördermittel an den Erwägungen der EU-Kommission in den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der EU-Kommission vom 14.05.2019 C(2019) 3452 - Anhang). Die Leitlinien sind hier abrufbar: [Beschluss der Kommission vom 14.5.2019](#).

Beispielhaft sei auf folgende Vergabeverstöße und die in den o. g. Leitlinien vorgesehenen Korrektursätze bezüglich der zu dem fehlerhaft vergebenen Auftrag geltend gemachten Ausgaben hingewiesen:

- Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht (bis zu 100%)
- künstliche Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (bis zu 100%)
- Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang von Angeboten oder Teilnahmeanträgen (bis zu 25%)
- fehlende Angabe der Eignungskriterien in Auftragsbekanntmachung und/ oder Zuschlagskriterien in Auftragsbekanntmachung oder Verdingungsunterlagen (bis zu 25%)
- unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (bis zu 25%)
- mangelnde Transparenz (bis zu 25%)
- unzulässige Verhandlungsgespräche (bis zu 25%)
- Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis (bis zu 100%)

Dies sind nur einige der in den o. g. Leitlinien aufgeführten Arten von Unregelmäßigkeiten (für nähere Einzelheiten vgl. Abschnitt 2 der Leitlinien). Werden in einem Verfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird der Korrektursatz anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt. Andere Vergabeverstöße werden

analog zu den dort aufgeführten Tatbeständen behandelt.

Nützliche Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Vergabe von Aufträgen enthält z. B. der von der EU-Kommission im Februar 2018 veröffentlichte „Praktische Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden“. Der Leitfaden ist hier abrufbar:

[Praktischer Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe - EU-Regionalpolitik - Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eu-competition/procureme/index_en.cfm?procureme=1&lang=en)

4. Hinweise zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben öffentlicher Auftraggeber

Bei der Durchführung von EU-Förderprogrammen geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Die vorliegenden Hinweise richten sich daher an öffentliche Auftraggeber, welche im Rahmen von geförderten Vorhaben Aufträge vergeben.

Zu beachtende Regelungen

I. § 6 der Vergabeverordnung (VgV)

Gemäß § 6 Abs. 1 VgV dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs. 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a.) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b.) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der

Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

II. Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2024)

„(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht, einschließlich des nationalen Rechts hinsichtlich Interessenkonflikten in Fällen, die einen Bediensteten einer nationalen Behörde betreffen, alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Als öffentlicher Auftraggeber sind Sie verpflichtet, die Vorschriften in § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I, S. 624) i.d.g. Fassung einzuhalten, Link: [§ 6 Vergabeverordnung](#).

In entsprechender Anwendung ist der öffentliche Auftraggeber gehalten, diese Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten auch bei Aufträgen, deren Auftragswert unter dem maßgeblichen EU-Schwellenwert liegt, zu beachten.

Öffentliche Auftraggeber, die Fördermittel der EU in Anspruch nehmen, sind zudem aufgefordert, die o. g. Grundsätze des EU-Haushaltsrechts bei den Vergabeverfahren im Rahmen des aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Vorhabens einzuhalten. Auf Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2024) wird hingewiesen (Link: [Europäische Haushaltsordnung](#)).

Im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren des mit EU-Mitteln finanzierten Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer sind Interessenkonflikte auszuschließen. Weiter ist auszuschließen, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die die Unabhängigkeit der am Vergabeverfahren Beteiligten in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden. Sollte sich im Verlauf des Auswahl-/Eröffnungs-/Bewertungsverfahrens/des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, ist dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, wird sich der oder die Beteiligte von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

5. Hinweise zum Wettbewerbsregister

Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen über 30.000 Euro netto, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab dem jeweiligen Schwellenwert zur Abfrage des Wettbewerbsregisters vor Erteilung des Zuschlags verpflichtet (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG).

Ab dem 01.06.2022 können Unternehmen und natürliche Personen jährlich einmal eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen. Für die Auskunft wird eine Gebühr erhoben (§ 5 WRegG).

Ab dem 01.06.2022 können Stellen, die ein amtliches Verzeichnis i.S.d. § 48 Abs. 8 VgV führen, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Weitere Informationen zum Wettbewerbsregister sind auf der Internetseite des Bundeskartellamts erhältlich ([Informationen zum Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt](#)). Einen Nutzerleitfaden finden Sie unter diesem Link: [Bundeskartellamt - Abfrage - Nutzerleitfaden für das Wettbewerbsregister](#). Das Bundeskartellamt hat zudem einen „Leitfaden für die Registrierung projektbezogener Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB beim Wettbewerbsregister“ zur Verfügung gestellt ([Bundeskartellamt - Registrierung - Leitfaden für die Registrierung projektbezogener Auftraggeber](#)).

6. Hinweise zur Vergabestatistik

Nach der Überarbeitung der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), die im März 2020 in Kraft getreten ist, hat das BMWF eine bundesweite, elektronische Vergabestatistik (VgS) zum 01. Oktober 2020 eingeführt.

Die elektronisch und möglichst automatisiert erhobenen Daten sollen dazu beitragen, erstmals valide statistische Aussagen zur öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland ableiten zu können. Dies gilt zum Beispiel für das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge und Konzessionen. Weiterhin soll die Vergabestatistik künftig das Monitoring für die Europäische Kommission unterstützen. Für die Umsetzung der VgS hat das BMWF das Statistische Bundesamt (Destatis) beauftragt. Die rechtliche Grundlage bildet die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

Meldepflichtig sind alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen (Zuschlag ab 01.10.2020) von

- a.) Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 VergStatVO)
- b.) Unterschwellenvergaben ab 25.000 Euro netto (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 VergStatVO).

Eine Vergabe soll innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung gemeldet werden.

Die an die Vergabestatistik übermittelten Daten werden auf GENESIS (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) anonymisiert veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlicht das BMWF zwei Mal im Jahr einen zusammenfassenden Bericht. Die Halbjahresberichte werden auf der Webseite www.vergabestatistik.org veröffentlicht.

Weitere Informationen sind auch auf dem Landesportal zu finden unter: [Informationen zum Vergaberecht auf dem Landesportal Schleswig-Holstein](#)